

# RS UVS Steiermark 2001/09/26 30.17-16/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2001

## Rechtssatz

Da Nebelschlussleuchten nur aus den in § 99 Abs 5 zweiter Satz KFG angeführten Gründen verwendet werden dürfen, nämlich bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen, ist deren Verwendung auch dann nicht gestattet, wenn das nachfahrende Fahrzeug unzulässig das Fernlicht verwendet.

## Schlagworte

Nebelschlussleuchten Verwendung Fernlicht

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)